



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III	öffentlich	2018/156	11.09.2018

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	27.09.2018				
Gemeinderat	11.10.2018				

Friedhof Ostbevern

Beschlussvorschlag:

1. Mehrstellige Grabstätten mit 4 und mehr Grabstellen

Hinsichtlich der Erhebung von Nutzungsentgelten für mehrstellige Grabstätten mit 4 bzw. 6 Grabstellen ist die Friedhofsgebührensatzung bei der nächsten Änderung in der Weise anzupassen, dass bei 4- oder 6-stelligen Grabstätten mit 2 bzw. 3 rückwärtig liegenden Grabstätten für die 2 bzw. 3 in zweiter Reihe liegenden Grabstellen nur die Hälfte des Nutzungsentgelts erhoben wird.

2. Reihengräber

Bei der nächsten Änderung der Friedhofsgebührensatzung ist die Gebührenstelle 1 a) und b) aufzuheben, da tatsächlich auf dem Friedhof Ostbevern keine Reihengräber angeboten werden.

3. Gebührenfreiheit für Bestattungen auf „Sternenkinder“-Grabfläche

Für die Bestattung von totgeborenen Frühgeburten auf der so genannten „Sternenkinder“-Grabfläche sollen keine Gebühren erhoben werden. Die Gebührensatzung ist diesbezüglich bei der nächsten Änderung anzupassen.

4. Ausgleichsgebühr für die vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten

In die Friedhofsgebührensatzung ist bei der nächsten Änderung die Gebührenposition „Ausgleichsgebühr“ für die Rückgabe von Grabnutzungsrechten vor Ablauf der Ruhe von 25 Jahren aufzunehmen.

5. Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten für die Beisetzung einer weiteren Urne in einem vorhandenen Urnengrab

Die Friedhofsgebührensatzung ist im Zuge der nächsten Änderung in der Weise anzupassen, dass die Berechnung der Nutzungsgebühr nur für die zusätzlich beigeseetzte 2., 3. oder 4. Urne erfolgt.

6. Gebühr für den Vorerwerb von Grabstätten

Bei der nächsten Änderung der gemeindlichen Friedhofssatzung ist die Möglichkeit, bereits vor Eintritt eines Bestattungsfalles eine Grabstätte erwerben zu können, zu schaffen.

7. Flächenbereitstellung für sogenannte „Ordnungsamtsbeerdigungen“ für Mittellose

Eine kostenlose Bereitstellung von Flächen für so genannte „Ordnungsamtsbeerdigungen“ für Mittellose erfolgt aus Gründen der Gleichbehandlung aller Gebührenzahler nicht.

8. Grabgestaltung mit Steinplattenabdeckung und Zierkies

Die Friedhofssatzung sollte hinsichtlich der Zulässigkeit von Grabgestaltung mit Steinplattenabdeckungen und Zierkies in der Weise geändert werden, dass Grababdeckungen mit Steinplatten nur noch bis zu einer Fläche von 50 % der Grabstelle zulässig sind und bei Zierkiesabdeckungen sichergestellt sein muss, dass der Untergrund versickerungsfähig gehalten wird.

9. Gemeinschaftsgräber mit Dauerpflege für Urnen- und Erdbestattungen

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für die Bereitstellung von Gemeinschaftsgräbern mit Dauerpflege für Urnen- und Erdbestattungen zu entwickeln. Für evtl. anfallende Beratungs- und Planerkosten sind im Rahmen der anstehenden Haushaltsplanberatungen entsprechende Mittel vorzusehen.

10. Gestaltung eines Bereiches für muslimische Bestattungen

Aufgrund der bislang nicht vorhandenen Nachfrage wird auf die Einrichtung eines muslimischen Gräberfeldes verzichtet, wobei darauf geachtet werden soll, dass der bislang noch nicht für Bestattungen genutzte nordwestliche Friedhofsbereich für diesen Zweck, soweit möglich, freigehalten wird.

11. Wegenetz

Durch die Verwaltung ist ein Konzept mit einer Prioritätenliste für die Sanierung des Wegenetzes entsprechend der Notwendigkeit und Bedeutung des jeweiligen Weges zu erstellen. Die sich daraus ergebenden Kosten sind in den kommenden Haushalten zu berücksichtigen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

1. Mehrstellige Grabstätten mit 4 und mehr Grabstellen

Die Einnahme von Nutzungsentgelten für 4- bzw. 6-stellige Grabstätten ist abhängig von der Anzahl der Sterbefälle und der entsprechend notwendigen Verlängerung der Nutzungszeit. Eine Bezifferung, in welcher Höhe sich die vorgeschlagene Rabattgewährung auswirken wird, ist daher nicht möglich.

2. Reihengräber

Das in der Friedhofsgebührensatzung festgelegte Nutzungsentgelt für ein Reihengrab beträgt 689,00 €. Da tatsächlich keine Reihengräber vorhanden sind und zukünftig hierfür keine Bereiche vorgesehen sind, erfolgt eine Abrechnung als Wahlgrab (895,00 €).

3. Gebührenfreiheit für Bestattungen auf „Sternenkinder“-Grabfläche

Die derzeitige Gebühr für die Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt beträgt 185,16 €. Diese Bestattungskosten würden von der Gemeinde übernommen.

4. Ausgleichsgebühr für die vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten

Bei der zu erhebenden Ausgleichsgebühr handelt es sich um einen vom Friedhofsgärtner zu ermittelnden Aufwand, der in voller Höhe an den Nutzungsberechtigten des jeweiligen Grabes weitergegeben wird. Insofern hat die Gebührenerhebung als durchlaufender Posten für den gemeindlichen Haushalt keine Auswirkungen.

5. Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten für die Beisetzung von weiteren Urnen in einem vorhandenen Urnengrab

Eine Höhe der ggfls. entfallenden Gebühreneinnahmen ist aufgrund der nicht absehbaren Bestattungszahlen nicht zu beziffern.

6. Gebühr für den Vorerwerb von Grabstätten

Bei einem Vorerwerb wird das Nutzungsentgelt zum Zeitpunkt des Erwerbs erhoben. Im Falle einer Bestattung auf der erworbenen Grabstätte in den folgenden Jahren ist für die Zeit bis zum Ende der Ruhezeit von 25 Jahren eine Verlängerungsgebühr durch den Nutzungsberechtigten zu zahlen.

7. Flächenbereitstellung für sogenannte „Ordnungsamtsbeerdigungen“ für Mittellose

Die durch das zuständige hiesige Ordnungsamt für die Nutzung eines Grabes für die Bestattung von Mittellosen zu zahlenden Grabnutzungsgebühren werden im gemeindlichen Haushalt unter dem Produkt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ wieder vereinnahmt.

8. Grabgestaltung mit Steinplattenabdeckung und Zierkies

Keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

9. Gemeinschaftsgräber mit Dauerpflege für Urnen- und Erdbestattungen

Für evtl. anfallende Beratungs- und Planerkosten sowie für die gärtnerische Gestaltung und den Bau der Wege für die Gemeinschaftsgrabfläche sind im Rahmen der anstehenden Haushaltsplanberatungen entsprechende Mittel für die kommenden Haushalte vorzusehen.

10. Gestaltung eines Bereichs für muslimische Bestattungen

Finanzielle Aufwendungen entstehen nur falls die Entscheidung getroffen wird, ein Gräberfeld für muslimische Bestattungen zu schaffen.

11. Wegenetz

Für die Sanierung des Wegenetzes sind im Rahmen der anstehenden Haushaltsplanberatungen entsprechende Mittel für die kommenden Haushalte vorzusehen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Vor der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses findet um 17.00 Uhr mit Herrn Rainer Woltering und Herrn Ludger Preckel eine Ortsbegehung des Friedhofs Ostbevern statt. Fortgesetzt werden soll die Sitzung in den Räumlichkeiten der Trauerhalle auf dem Friedhof.

Nach nunmehr rd. eineinhalb Jahren Friedhofsbetrieb in der Trägerschaft der Gemeinde haben sich aus der Praxis heraus folgende Fragestellungen und Punkte ergeben, die zu erörtern und zu klären sind:

1. Mehrstellige Grabstätten mit 4 und mehr Grabstellen

In der Vergangenheit wurden von der ländlich geprägten Bevölkerung häufig Nutzungsrechte für große Familiengrabstätten mit 4 und mehr Grabstellen erworben. Im Falle einer Beisetzung auf diesen mehrstelligen Grabstätten ist für jede einzelne Grabstelle das Nutzungsrecht durch die Zahlung einer Gebühr bis zum Erreichen der Ruhezeit von 25 Jahren zu verlängern. In diesem Zusammenhang häufen sich die Anfragen, ob eine Verkleinerung der Grabstätte möglich ist, bzw. wenn dieses nicht möglich sein sollte, ob es eine Rabattregelung für Grabstätten mit mehr als 2 Grabstellen gibt.

Hintergrund für die gewünschte Verkleinerung der mehrstelligen Familiengrabstätten ist vielfach die finanzielle Belastung für den Nacherwerb von Grabstellen, die tatsächlich aufgrund der sich veränderten, kleineren Familienstrukturen und Wandel in der Bestattungskultur (Urnenbeisetzungen) nicht mehr benötigt werden. Die Verringerung des Pflegeaufwands bei diesen Familiengräbern ist bei den Anfragen häufig zweitrangig.

Bei einer Ecklage an 2 Wegen ist eine räumliche Trennung durch das Drehen der Grabstellen und die Rücknahme von Grabstellen problemlos möglich.

Für alle anderen mehrstelligen Grabstätten in anderer Lage gibt es aus Sicht der Verwaltung folgende Lösungsansätze:

a) Teilweiser Verzicht auf Nutzungsgebühr

Im Falle einer notwendigen Verlängerung des Nutzungsrechts für eine 4-stellige Grabstätte anlässlich einer Beisetzung wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, wenn die Ruhezeiten für die beiden in zweiter Reihe liegenden Grabstellen abgelaufen sind und der Nutzungsberechtigte sich verpflichtet, die Grabstellen weiter zu pflegen. Bei einer 6-stelligen Grabstätte würde sich der Gebührenverzicht auf die 3 in zweiter Reihe liegenden Grabstellen erstrecken. Auch hier müsste sich der Nutzungsberechtigte verpflichten, die rückwärtigen Grabstellen mit den vorderen Grabstellen zu pflegen

Bei einer Neu-/Wiederbelegung einer der in zweiter Reihe liegenden Grabstellen erfolgt eine Berechnung der normalen Gebühren für die 2 Vorderen + für die hinterliegende belegte Grabstelle.

Bei einer 6-stelligen Grabstätte erfolgt die Berechnung der Gebühren für 3 Vordere + 1 der hinter liegenden Grabstellen.

oder

b) Gewährung eines Rabatts auf die Nutzungsgebühr bei Gräbern mit mehr als 2 Grabstellen

Grundsätzliche Gewährung eines Rabatts von 50 % auf die 2 bzw. 3 in zweiter Reihe liegenden Grabstellen mit der Pflicht, die in zweiter Reihe liegenden Grabstellen weiter mitzupflegen.

Dieses würde bedeuten, dass für diese Grabstätten anstatt einer jährlichen Verlängerungsgebühr in Höhe von 36,00 € eine Gebühr von 18,00 € jährlich erhoben wird.

Berechnungsbeispiel für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für eine 4-stellige Grabstätte um 10 Jahre:

- Gebühr ohne Rabattgewährung:
4 Grabstellen x 36,00 € x 10 Jahre = 1.440,00 €
- Gebühr mit Rabattgewährung:
2 Grabstellen x 36,00 € x 10 Jahre +
2 Grabstellen x 18,00 € x 10 Jahre = 1.080,00 €

oder

c) Tatsächliche räumliche Abtrennung

Bei einer Ecklage an 2 Wegen ist eine räumliche Trennung durch das Drehen der Grabstellen häufig problemlos möglich. Die Grabstellen können wiederbelegt werden. Für alle anderen Grabstätten mit 4 und mehr Grabstellen mit Lage in 2. Reihe sind die folgenden beiden Alternativen denkbar:

Alternative 1 – Erschließung durch Neuanlage von Wegen

Bei der Lage des mehrstelligen Grabes innerhalb eines Blocks ist die räumliche Abtrennung von in zweiter Reihe liegenden Grabstellen mit Blick auf eine Wiederbelegung nur möglich, wenn diese durch die Schaffung neuer Wege erreichbar gemacht werden. Dieses verursacht Kosten, die nur sinnvoll eingesetzt sind, wenn eine ausreichende Anzahl von Grabstellen durch diese Wege erschlossen werden können. Zudem muss bei den Nutzungsberechtigten in dem Block entsprechende Einigkeit über die Aufgabe der rückwärtig liegenden Grabstellen vorhanden sein. Die Möglichkeit für die sinnvolle Anlage zusätzlicher Wege müsste in jedem Einzelfall geprüft werden.

Alternative 2 – Eingrünung der rückwärtigen Grabflächen

Die in zweiter Reihe liegenden Grabstellen werden nach Rückgabe durch die Nutzungsberechtigten eingegrünt (z. B. Rasen) und durch den Friedhofsgärtner gepflegt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese mit Gerätschaften erreichbar sind.

Bei beiden Alternativen ist es erforderlich, dass für die aufgegebenen Grabstellen kein Nutzungsrecht mehr besteht. Ebenso ist ein Vorziehen des Standortes für das Grabmal mit Fundamentierung notwendig, was mit Kosten für den Nutzungsberechtigten verbunden ist.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Alternative b) mit einer Rabattgewährung von 50 % bevorzugt. So entstehen keine Aufwendungen für die Pflege oder für eine Erschließung der rückwärtigen Grabflächen.

2. Reihengräber

Seitens der Kirchengemeinde sind in der Vergangenheit Einzelgräber oft als sogenannte Reihengräber angeboten worden. Reihengräber liegen der Definition nach in einer Reihe nebeneinander und werden Grabstelle für Grabstelle in zeitlicher Reihenfolge nacheinander belegt. Es ist nicht möglich, eine Grabstelle zu überspringen, für Angehörige zu reservieren oder die Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhefrist zu verlängern. Tatsächlich befinden sich die als Reihengräber deklarierten Grabstätten verstreut auf dem gesamten Friedhof. Nutzungsrechte für diese Grabstellen wurden in der Vergangenheit durch die Kirchengemeinde verlängert. Insofern handelt es sich im eigentlichen Sinne um sogenannte Wahlgräber.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, auf die Bereitstellung von Reihengräbern zu verzichten.

3. Gebührenfreiheit für Bestattungen auf „Sternenkinder“-Grabfläche

Am Ende des Weges des Haupteinganges befinden sich die Kindergräber und eine Grabfläche für die Bestattung von totgeborenen Frühgeburten. So wie seinerzeit bei der Kirchengemeinde sollte die Nutzung dieser Grabfläche sowie die Leistung für die Bestattung gebührenfrei sein. Die Gebührensatzung sollte diesbezüglich angepasst werden.

4. Ausgleichsgebühr für die vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten

a) Rückgabe nach Ablauf von 25 Jahren

Bislang wurde von der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht von 30 Jahren vergeben. Die nun in Kraft getretene gemeindliche Friedhofssatzung sieht zeitlich übereinstimmend mit der nun festgelegten Ruhefrist eine Nutzungszeit von 25 Jahren vor. Analog der nun geltenden Ruhe-/Nutzungszeit wird auf Antrag von Nutzungsberechtigten einer vorzeitigen Rückgabe von Grabnutzungsrechten nach Ablauf von 25 Jahren zugestimmt. Hierfür wird keine Ausgleichsgebühr erhoben, da diese Grabstätten ohne zeitliche Verzögerung wieder neu belegt werden könnten. Eine anteilige Erstattung der gezahlten Nutzungsgebühren erfolgt nicht. Außerdem handelt es sich bei der Anwendung dieser „Kulanz“-Regelung lediglich um eine Übergangszeit bis zum Jahr 2021.

b) Rückgabe vor Ablauf von 25 Jahren

Des Öfteren wird der Wunsch geäußert, bestehende Nutzungsrechte schon vor Ablauf von 25 Jahren zurückgeben zu wollen. Ein Grund hierfür ist insbesondere die Pflege der Grabstätte, die häufig aufgrund des Alters oder des auswärtigen Wohnsitzes der Nutzungsberechtigten problematisch ist. Die Beauftragung eines Gärtners mit der Pflege ist lt. Aussage betroffener Nutzungsberechtigter oft aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Da die Wiederbelegung einer Grabstätte aufgrund des abzuwartenden Zersetzungsprozesses des Leichnams frühestens nach 25 Jahren erfolgen kann, ist die Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf von 25 Jahren nicht ratsam. Als Kompromiss besteht die Möglichkeit, für Grabstätten, die vor Ablauf von 25 Jahren zurückgegeben werden sollen, eine sogenannte Ausgleichsgebühr zu erheben. Diese Ausgleichsgebühr dient dazu, das Grab zunächst mit einer pflegeleichten Bepflanzung zu versehen, die bis zum Ablauf der Nutzungszeit vom Friedhofsgärtner in Ordnung gehalten wird.

In die Gebührensatzung wäre eine Gebührenposition „Ausgleichsgebühr“ aufzunehmen. Die Kosten und damit die Gebührenhöhe für die Herrichtung und den entstehenden Pflegeaufwand sind durch den Friedhofsgärtner zu ermitteln. Vom Nutzungsberechtigten ist im Rahmen der Zustimmungserklärung und Erhebung der Ausgleichsgebühr die Abräumung des Grabes inklusive des Entfernens des Grabmals nach Ablauf des verkürzten Nutzungsrechts (25 Jahre) zu fordern.

5. Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten für die Beisetzung von weiteren Urnen in einem vorhandenen Urnengrab

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts im Zusammenhang mit einer weiteren Beisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab setzt die Gebührenordnung eine Gebühr je Jahr und je Stelle in Höhe von 26,00 fest. Nach der wortwörtlichen Auslegung würde dieses bedeuten, dass bei einer max. möglichen Bestattung von 4 Urnen die jährliche Gebühr 104,00 € betragen würde. Im Gegensatz zu der Gebühr in Höhe von 655,00 € für ein „neues“ Urnengrab mit einer Nutzungslaufzeit von 25 Jahren steht diese Gebühr außer Verhältnis. Die Gebührensatzung sollte in der Weise angepasst werden, dass nur die Berechnung für die zusätzlich beigesetzte 2., 3. oder 4. Urne erfolgt.

6. Gebühr für den Vorerwerb von Grabstätten

Die gemeindliche Friedhofssatzung (§ 13 Abs. 3) sieht vor, dass die Vergabe einer Grabstätte nur bei Eintritt eines Bestattungs- oder Umbettungsfalles erfolgt. Diese Regelung wurde getroffen, um durch Reservierungen von Grabstätten einem Kapazitätsengpass entgegen zu wirken. Aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der zurückgegebenen Gräber, für die das Nutzungsrecht abgelaufen ist und dem vermehrten Wunsch nach einer Beisetzung in einem flächensparenden Urnengrab, in den nächsten Jahren keine Belegungsengpässe auftreten werden. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, bereits vor Eintritt eines Bestattungsfalles das Nutzungsrecht für eine Grabstätte erwerben zu können.

7. Flächenbereitstellung für sogenannte Ordnungsamtsbeerdigungen für Mittellose

Hausintern wurde die Frage angesprochen, ob die Möglichkeit besteht, für sogenannte „Ordnungsamtsbeisetzungen“ für Mittellose Flächen bereit zu stellen, die zu günstigeren Gebühren angeboten werden können. Da der Friedhofsbetrieb kostendeckend erfolgen soll und eine Begünstigung der Gemeinde zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gehen würde, sollte mit Blick auf die Gleichbehandlung aller Gebührenzahler von dieser Überlegung Abstand genommen werden.

8. Grabgestaltung mit Steinplattenabdeckung und Zierkies

Insbesondere im westlichen Teil des Friedhofs ist festzustellen, dass die dortigen Gräber überwiegend mit Steinplatten oder Zierkies abgedeckt werden. Eine derartige pflegeleichte Grabgestaltung ist nach der geltenden Friedhofsordnung momentan zwar zulässig. Sie entspricht aber hinsichtlich des Erscheinungsbildes nicht einem typisch münsterländischen Friedhof mit der sonst üblichen Grabbepflanzung. Neben dem gestalterischen Gesichtspunkt ist der geologische Aspekt zu sehen. Die Versiegelung kann zur Folge haben, dass der Verwesungsprozess unter der Erde erheblich verzögert wird und somit die Grabstätte erst später erneut belegt werden kann. Weiterhin kann das Niederschlagswasser nicht versickern und wird auf die angrenzenden Wege abgeleitet.

Aufgrund der schon vorhandenen Grababdeckungen in den verschiedenen Bereichen des Friedhofs sollte aus Sicht der Verwaltung die Grabgestaltung mit Steinplattenabdeckungen und Zierkies nicht gänzlich untersagt sondern eingeschränkt werden. Als Kompromiss wird vorgeschlagen, Steinplattenabdeckungen bis zu einer Fläche von 50 % der Grabstelle zuzulassen. Hinsichtlich der Verwendung von Kiesabdeckungen muss sichergestellt werden, dass der Untergrund versickerungsfähig gehalten wird.

9. Gemeinschaftsgräber mit Dauerpflege für Urnen- und Erdbestattungen

Aufgrund von Anfragen und Gesprächen konnte festgestellt werden, dass verstärkt der Wunsch nach pflegeleichten Gräbern für Erd- und Urnenbestattungen besteht. Bislang gibt es lediglich ein Gemeinschaftsfeld für Urnenbestattungen, das durch den Friedhofsgärtner gepflegt wird.

Nach den Erläuterungen der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH hat eine derartige Gemeinschaftsanlage folgende Anforderungen und Zielsetzungen:

Hinter einem Gemeinschaftsgrab steckt folgende Idee: Viele Hinterbliebene teilen sich die Kosten der Pflege einer gemeinsam gestalteten Grabstätte.

Eine Gemeinschaftsgrabanlage besteht aus mehreren Einzelgrabstätten, die als eine Gesamteinheit angelegt und gestaltet sind. Die Grundgestaltung der Anlage, das Grabmal und die laufende gärtnerische Pflege und Bepflanzung werden als Komplettleistung über die gesamte Ruhezeit über einen Dauergrabpflege-Treuhandvertrag geregelt und abgesichert.

Ein Grabmal oder eine Namenstafel auf der jeweiligen Grabstätte trägt Namen und Lebensdaten der Verstorbenen. Je nach Gestaltung findet man alternativ einen gemeinsamen Gedenkstein, der die Namen und Lebensdaten der hier Bestatteten trägt.

Die Angehörigen können bei ihrem Besuch Grabschmuck und Kerzen an dafür vorgesehenen Orten aufstellen.

Die Grabanlage wird vom Friedhofsgärtner über die gesamte Ruhezeit sorgfältig betreut und bepflanzt, die Leistungen vor Ort werden durch die Treuhandstelle überwacht.

Zusammen mit dem Friedhofsgärtner sollte eine Idee für eine Gemeinschaftsgrabanlage entwickelt werden. Hierzu werden von der Verwaltung noch Beispiele aus den umliegenden Kommunen zusammengetragen. Die Kosten für die Planung und die gärtnerische Gestaltung einschließlich Wegebau einer Gemeinschaftsgrabanlage sind in den kommenden Haushalten zu berücksichtigen.

10. Gestaltung eines Bereichs für muslimische Bestattungen

Grundsätzlich ist die Frage zu erörtern, ob auf dem Friedhof auch ein Angebot für muslimische Bestattungen geschaffen werden soll.

Auf einem Gräberfeld für muslimische Bestattungen dürfen bislang noch keine Bestattungen vorgenommen worden sein. Ein derartiges Gräberfeld würde im nordwestlichen Bereich des Friedhofs zur Verfügung stehen und könnte zu diesem Zweck vorgehalten werden. Das Gräberfeld ist durch Sträucher und Bäume vom übrigen Friedhofsumfeld abzutrennen. Der finanzielle Aufwand für die Herrichtung des Gräberfeldes für muslimische Bestattungen ist somit überschaubar.

Es ist allerdings zu beachten, dass muslimische Gräber für die Ewigkeit angelegt werden und nicht mehr eingeebnet werden können. Die Gräber werden in der Regel nicht gepflegt sondern sich selbst überlassen.

Aufgrund der momentan nicht vorhandenen Nachfrage nach Grabflächen für muslimische Bestattungen, empfiehlt die Verwaltung, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Gestaltung eines derartigen Grabfeldes Abstand zu nehmen. Bei der zukünftigen Belegung von Grabstellen sollte allerdings darauf geachtet werden, dass der bislang noch nicht für Bestattungen genutzte nordwestliche Friedhofsbereich für diesen Zweck, soweit möglich, freigehalten wird.

11. Wegenetz

Von dem bestehenden Wegenetz auf dem Friedhof sind rd. 2.200 m² gepflastert und ca. 1.300 m² mit einer wassergebundenen Decke (teilweise mit geringem Schotterunterbau) oder als Sandweg angelegt. Aufgrund der geringen räumlichen Tiefe der Grabstellen kommt es im Zuge des Nachgebens des Bodens aufgrund der Zersetzung von Holzsärgen immer wieder zu Absackungen in den Randbereichen der Wege. Während die Sandwege mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand wieder hergestellt werden können, verursacht die Regulierung der Pflasterflächen einen nicht unerheblichen Aufwand.

Bezüglich der Sandwege sollte jedoch überlegt werden, ob diese mit einem geringen Schotterunterbau und einer wassergebundenen Decke (Dolosand) zu versehen sind. Momentan sind diese Wege bei nasser Witterung schwer zu begehen.

Grundsätzlich sollte ein Konzept mit einer Prioritätenliste für die Sanierung des Wegenetzes entsprechend der Notwendigkeit und Bedeutung des jeweiligen Weges erstellt und die sich daraus ergebenden Kosten in die kommenden Haushalte eingestellt werden.